SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG (SAP)

ZUR

ERGÄNZUNGSSATZUNG `FREUDENBACH SÜD'
GEM. § 34 ABS. 4 SATZ 1 NR. 2 BAUGB

GEMARKUNG FREUDENBACH
STADT CREGLINGEN
MAIN-TAUBER-KREIS

STAND 16.03.2021





Inhalt

1	EIN	FUHRUNG	3
	1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
	1.2	Kurzbeschreibung des Untersuchungs- und Plangebietes	
	1.3	Datengrundlagen	5
	1.4	Rechtliche Grundlagen	6
	1.5	METHODISCHES VORGEHEN	7
2	WIF	RKUNG DES VORHABENS	8
	2.1	Baubedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse	8
	2.2	Anlagenbedingte Wirkprozesse	8
	2.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse	9
3	MA	ßnahmen zur vermeidung und sicherung der kontinuierlichen ökologischen funktionalität	10
	3.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	10
	3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökolog. Funktionalität	10
4	BES	TAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN	11
	4.1	BESTAND UND BETROFFENHEIT DER ARTEN NACH ANHANG IV FFH-RICHTLINIE	11
	4.1.	1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	12
	4.1.		
	4.1.	2.1 Säugetiere (ohne Fledermäuse)	13
		2.2 Reptilien	
		2.3 Amphibien	
		2.5 Schmetterlinge	
		2.6 Käfer	
		2.7 Libellen	
		2.8 Mollusken	
	4.2	BESTAND UND BETROFFENHEIT EUROPÄISCHER VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE	
	4.3	Streng geschützte Arten ohne europäischen Schutzstatus	26
5	GU	TACHTERLICHES FAZIT	26
6	LITE	ERATURVERZEICHNIS	28
	6.1	GESETZE UND RICHTLINIEN	28
	6.2	ITFRATUR	28



1 Einführung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

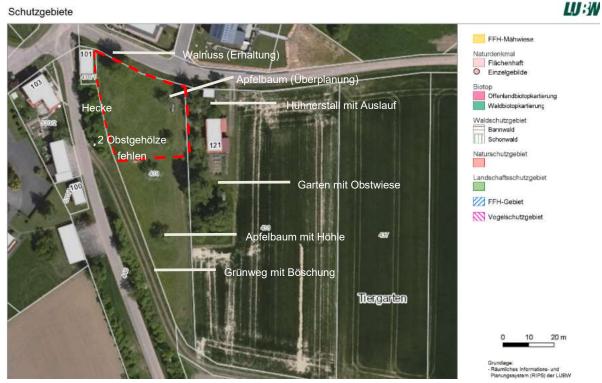
Anlass für die Aufstellung der Ergänzungssatzung ist ein konkretes Bauvorhaben. Das Plangebiet liegt am südlichen Ortsrand von Freudenbach, im direkten Anschluss an die bestehende Bebauung. Es umfasst Teilflächen des Flurstücks 439 (Gemarkung Freudenbach) mit einer Fläche von insgesamt 1.077 m².

Zur Überprüfung artenschutzrechtlicher Belange wurden in zwei Außendiensten Erhebungen durchgeführt. Da die Erhebungen im September und Oktober 2020 stattfanden wurden alle nachgewiesenen sowie aufgrund der ökologischen Ausstattung des Gebiets möglicherweise vorkommenden Arten auf Potentialebene behandelt.

Die vorliegende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung beinhaltet:

- Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG hinsichtlich der gemeinschaftlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von Verboten gem. § 45 Abs. 7
 BNatSchG und gegebenenfalls deren Darstellung.

1.2 Kurzbeschreibung des Untersuchungs- und Plangebietes



Planfläche (rot umrandet) mit Schutzgebieten; Kartengrundlage: LUBW

Das Plangebiet besteht aus einer Fettwiese mit einem Apfelbaum und einer Walnuss.

Entlang der nördlichen Grenze des Gebietes verläuft ein gut ausgebauter Wirtschaftsweg mit einer extensiv gepflegten Böschung. Westlich grenzt eine kleine Scheune mit Hecke (überwiegend Zwetschge, dazu Schlehe, Heckenrose, Esche) sowie ein Grasweg mit Böschung an. Östlich des Planungsgebietes befinden sich ein Hühnerstall mit Auslauf, kleinere Feldscheunen sowie ein Garten mit anschließender Obstwiese.

Durch die Überplanung gehen ein Apfelbaum (Foto 3) sowie die Wiese (Foto 5) verloren. Der Walnussbaum bleibt erhalten.





1 Nördlich angrenzende Straße mit Walnuss und Straßenböschung



2 Zufahrt zum Planungsgebiet



3 Apfelbaum mit Rindenschaden



4 Hühnerstall mit Auslauf

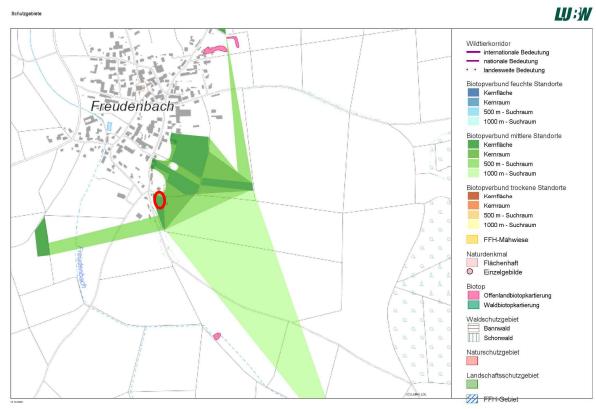


5 Planungsgebiet von Süden



4 Grasweg mit Böschung und Hecke





Plangebiet mit Biotopverbundflächen, Quelle: LUBW

Das Plangebiet liegt im Naturraum "Tauberland". Die nächsten Biotopflächen sind ca. 500m vom Plangebiet entfernt. Im östlichen Bereich von Freudenbach sind zahlreiche Obstwiesen vorhanden, die als Kernfläche oder Kernraum des Biotopverbundes mittlerer Standorte gelten. Das Plangebiet ist als Kernfläche dargestellt.

Für die fachgerechte Erfassung der Fauna (v.a. Arten mit hohen Raumansprüchen) wurde um das Plangebiet ein Puffer von ca. 20m gelegt. Es wurden alle Arten innerhalb der Plan- und Pufferfläche visuell und/oder akustisch erfasst.

1.3 Datengrundlagen

Um die Betroffenheit der Arten zu ermitteln wurden folgende Unterlagen verwendet:

- Lageplan mit prinzipieller Darstellung der geplanten Maßnahmen.
- Begehung am 8.September (16-16.30 Uhr, bewölkt, 15°C) und 13. Oktober 2020 (8-9 Uhr, bedeckt, 6°C) mit Erfassung der Lebensräume, der aktuell vorkommenden Fauna, sowie vorhandener Strukturen um das Artenpotenzial abzuschätzen.
- Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten des Anhangs IV (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz in Baden-Württemberg, 2008)
- Zwischenbericht Zielartenkonzept Baden-Württemberg (LUBW)
- Arteninformation TK-Blatt 6526 (LFU)
- Verbreitungskarten der Arten der Vogelschutzrichtlinie Deutschlands, Stand 2019 (www.bfn.de)
- Rote Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs 2016 (LUBW)
- Rote Liste der Brutvogelarten Deutschlands (www.rote-liste-zentrum.de)
- Verbreitungskarten der FFH-Arten Baden-Württembergs, Stand 2018 (www.lubw.baden-wuerttemberg.de)



1.4 Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG (Fassung vom 1. März 2010) sind auf europäischer Ebene im Wesentlichen in den Artikeln 12, 13 und 16 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) sowie in den Artikeln 5 und 9 der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) verankert.

Nach § 44 BNatSchG ist es verboten:

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten, oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (\$ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 BNatSchG)

§ 44 BNatSchG fußt auf Artikel 12 (1) der FFH-Richtlinie:

Die Mitgliedsstaaten der EU treffen die notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem für in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen; dieses verbietet:

- alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten
- jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten
- jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur; jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, sofern die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Ein Eingriff ist daher nicht zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann. Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG können unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden (§45 Abs. 7):

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

- es zumutbare Alternativen gibt
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nur gewährt werden, wenn im Einzelfall eine "unzumutbare Belastung" vorliegt.

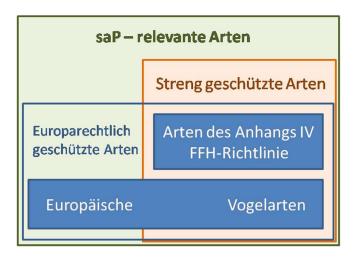


1.5 Methodisches Vorgehen

Schritt 1: Ermittlung der prüfungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten:

Alle gesicherten und potenziellen Vorkommen gemeinschaftlich geschützter und nach nationalem Recht streng geschützter Arten werden ermittelt. Die mit hinreichender Sicherheit durch das Projekt auszuschließenden Arten bleiben unberücksichtigt. Hierzu zählen Arten:

- die entsprechend der Roten Liste Baden-Württemberg im Naturgroßraum ausgestorben / verschollen / nicht vorkommend
- deren Wirkraum außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets in Baden-Württemberg liegen
- deren existentieller Lebensraum im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommt
- deren Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben so gering ist, dass davon ausgegangen werden kann, dass mit hinreichender Sicherheit keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. euryöke, weitverbreitete, ungefährdete Arten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität)



Schritt 2: Prüfung der Betroffenheit:

In der Wirkungsanalyse werden die Auswirkungen des Vorhabens ermittelt und geprüft, welche Arten tatsächlich betroffen sein können. Die Lebensstätten werden mit der Reichweite der Vorhabenswirkung überlagert.

Schritt 3: Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen der Ausnahmeregelung:

Bei Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftlich geschützten Arten, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Diese sind erfüllt, wenn:

- keine zumutbaren Alternativen zur Verfügung stehen,
- zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses vorliegen,
- sich der Erhaltungszustand der betroffenen Arten nicht verschlechtert und
- bezüglich der Arten des Anhangs IV der FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Population gewahrt bleibt.

Liegen nachweislich zwingende Gründe des vorwiegend öffentlichen Interesses vor, so ist das Vorhaben für die nach nationalem Recht streng geschützte Arten genehmigungsfähig. Naturschutzrechtliche Ausnahmevoraussetzungen bestehen nicht



2 Wirkung des Vorhabens

Im Folgenden werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten analysiert und die Wirkfaktoren ermittelt, von denen Beeinträchtigungen und Störungen ausgehen können. Verbotsrelevante Beeinträchtigungen

- V Verletzung oder Tötung von Tierarten und ihrer Entwicklungsformen
- **H** Beschädigung oder Zerstörung von Habitaten der Tierarten
- **S** Störung von Tierarten

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse

Während der Bauphase treten zeitlich begrenzte, baubedingte Wirkungen auf, die in Form von Lärm, schädlichen Emissionen sowie bauzeitlich genutzten Flächen auch außerhalb der Planfläche zu Habitatverlusten und Vitalitätseinbußen von Arten führen können.

(I) Verletzung oder Tötung von Tierarten und ihrer Entwicklungsformen (V):

Verluste von Einzelindividuen (z.B. Vögel, Reptilien, Wirbellose) durch die Kollision/ das Überrollen mit Baufahrzeugen.

(II) Flächeninanspruchnahme und Barrierewirkungen (H, S):

Verluste bzw. Fragmentierung von Lebensräumen und Störung von Arten durch die Anlage von Erd- und Baustofflagerstätten, bauzeitlich genutzter Flächen und temporärer Wege für Baufahrzeuge.

(III) Lärmemission, Erschütterungen und optische Störungen (H, S):

Emission von Schadstoffen (Abgase, Öle, Staub, Licht und Lärm) durch den Baubetrieb mit Belastung/ Beeinträchtigung bisher emissionsfreier Lebensräume.

- → Durch die Baumaßnahmen treten kurzzeitige baubedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse (Kollision mit Baufahrzeugen, Flächeninanspruchnahme durch Baustofflagerung sowie Emission von Schadstoffen) auf.
- → Während der Bauphase können durch Baufahrzeuge Barrierewirkungen entstehen. Für flugfähige Arten wird es aufgrund der Größe des Plangebietes und der benachbarten Ausweichflächen zu keinen Beeinträchtigungen kommen.
- → Aufgrund der Baufeldbegrenzung werden die baubedingten Wirkfaktoren und Wirkprozesse als unerheblich eingestuft.

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Es bestehen zwei wesentliche Möglichkeiten, die zur Beeinträchtigung der Flora und Fauna führen können:

(I) Dauerhafte Flächeninanspruchnahme (H, S)

Als Folge von dauerhafter Flächeninanspruchnahme können sich qualitative und quantitative Verluste und/oder Beeinträchtigungen von Brut-, Balz-, Wohn- und Zufluchtsstätten, von Nahrungsgebieten und von Individuen ergeben.

→ Durch die Versiegelung gehen potentielle Habitate verloren.

(II) Barrierewirkungen und Zerschneidungen (H, S)

Habitatfragmentierungen können bei bestimmten Arten zu lokalen Aussterbeereignissen führen, da die Mindestgröße des Lebensraums zur Erhaltung der lokalen Artpopulation unterschritten wird. Weiterhin kann es durch Fragmentierungsereignisse von Artpopulationen zu Isolationen und der Verarmung der genetischen Vielfalt innerhalb einer Art kommen.

→ Durch das Bauvorhaben wird in landwirtschaftlich genutzte Wiesenfläche eingegriffen, die v.a. für zahlreiche Insektenarten und Wirbellose eine Wohn- und Fortpflanzungsstätte darstellt. Für zahlreiche Arten stellt das Planungsgebiet ein hochwertiges Nahrungsgebiet dar. Der Walnuss- und der Apfelbaum bieten Brut-, Balz- und Wohnstätten für Gehölzbrüter.



- → Auch die angrenzenden Flächen mit Obstgehölzen und Hecken weisen ein hohes Potential an Lebensraumstrukturen wie Brut-, Balz- und Wohnstätten für Gebüsch- und Bodenbrüter, sowie Nahrungsgebiete von Vögeln und blütenbesuchenden Tierarten auf.
- → Das Plangebiet erfährt durch die Überplanung eine Umnutzung, was sich sowohl auf die überplante Fläche als auch auf das Umfeld auswirkt. Die Störungsintensität im Planungsgebiet wird sich nicht wesentlich erhöhen. Die geringen Störungen werden vorwiegend als Lärm und Lichtemissionen auftreten.

(III) Visuelle Wahrnehmbarkeit, stoffliche Emissionen, Schallemissionen (H,S)

- → Im Planungsgebiet sind keine großflächigen Glasflächen zu erwarten, die zu Irritationen der Vogelwelt führen können.
- → Das Plangebiet erfährt durch die Überplanung eine Umnutzung, was sich auf die überplante Fläche als auch auf das Umfeld nur leicht auswirkt. Die Störungsintensität wird sich kaum erhöhen (Alltagsbetrieb, Verkehr). Die Störungen werden als Lärm und Lichtemissionen auftreten.
- → Die anlagenbedingten Wirkprozesse werden sich insbesondere auf Bodenbrüter auswirken, deren Brutgebiet verkleinert wird.

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Durch die Errichtung des Wohngebäudes sind vor allem folgende Wirkungen zu erwarten:

(I) Optische, akustische und sonstige Störungen (H, S)

- → Das Plangebiet liegt direkt am Ortsrand von Freudenbach und ist durch die landwirtschaftliche Nutzung (mit Wiese, Hühnerhaltung und Gartennutzung) sowie durch die angrenzende Siedlung geprägt.
- → Nach der Bebauung erfährt das durch Siedlung und Landwirtschaft geprägte Gebiet eine weitere technische Überprägung.
- → Die optischen Störungen übersteigen aufgrund der erlaubten Nutzung nicht das übliche Maß angrenzender Bauflächen.
- → Die geplante Bebauung kann vor allem für die angrenzenden ökologisch hochwertigeren Strukturen eine Relevanz besitzen.

(II) Barrierewirkung / Zerschneidung (H, S)

- → Aufgrund der Gebietsgröße ist von der Versiegelung nur eine geringe Fragmentierungswirkung zu erwarten.
- → Durch die gärtnerische Nutzung der Freiflächen und die Erhöhung der Strukturvielfalt kann langfristig ein Teil der bisherigen Biotopfunktion wiederhergestellt werden.
- → Von betriebsbedingten Wirkprozessen ist aufgrund der bestehenden Nutzung und Lage des Plangebietes nicht auszugehen.



3 Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Folgende Maßnahmen werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu vermindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- V1 Zum Schutz angrenzender Lebensraumstrukturen erfolgt eine Begrenzung des Baufeldes, so dass kein Baumaterial und keine Baufahrzeuge außerhalb des Planungsgebietes gelagert werden.
- V2 Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG ist die Baufeldfreimachung mit der Rodung des Apfelbaums nur außerhalb der Brutzeit der heimischen Vögel im Zeitraum 01. Oktober bis 28. Februar zulässig. Die Walnuss bleibt erhalten.
- V3 Als Minimierungsmaßnahmen sind zwei Obstbaum-Hochstämme zu pflanzen. Die Wiese unter den Obstbäumen ist extensiv zu pflegen. Der Einsatz von Düngemittel und Pestiziden ist nicht erlaubt.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 BNatSchG:

Die Bauzeit- und Baufeldbegrenzung verhindern die Tötung von brütenden Individuen, sowie die Schädigung und Störung angrenzender Bereiche.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird davon ausgegangen, dass diese Maßnahmen ausreichen um die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 zu verhindern.



4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

Der Bestand und die Betroffenheit der Tier- und Pflanzenarten werden in den folgenden Tabellen dargestellt.

Abkürzungen der Relevanzprüfung in den nachfolgenden Tabellen (Spalten 3-6)

- V Der Wirkraum des Vorhabens liegt:
 - X: innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art bzw. keine Angaben zur Verbreitung der Art in Baden- Württemberg vorhanden (k. A.) außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art
- L Der erforderliche Lebensraum der Art ist im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):
 - X: vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art sind voraussichtlich erfüllt oder es ist keine Angabe möglich (k. A.)
 - nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art sind mit Sicherheit nicht erfüllt
- E Die Wirkungsempfindlichkeit der Art ist
 - X: gegeben oder nicht auszuschließen, so dass Verbotsbestände ausgelöst werden können projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotsbestände ausgelöst werden (i.d.R. nur bei weitverbreiteten, ungefährdeten Arten)

Arten oder Lebensraumtypen, bei denen eines der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, werden als nicht-relevant identifiziert und können somit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für diese wird die Prüfung mit Schritt 2 fortgesetzt.

Abkürzungen der Bestandsaufnahme in den Tabellen (Spalten 7-8).

Abkürzungen der Bestandsaufnahme in den Tabellen (Spalten 7-8)

- NW Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen
 X: Ja
 - Nein
- PO potenzielles Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet möglich
 X: Ja

X: Ja Nein

Abkürzungen der Spalten 9-12

- RL BW und RL D: Rote Liste Baden-Württemberg / Deutschland
 - 0 ausgestorben/verschollen
 - 1 vom Aussterben bedroht
 - 2 stark gefährdet
 - 3 gefährdet
 - G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
 - R extrem selten, mit geographischer Restriktion
 - D Daten defiziär
 - V Arten der Vorwarnliste
 - i gefährdete wandernde Art
 - k. A. Keine Angabe
- FFH II und FFH IV: Arten sind im Anhang II bzw. Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union gelistet
- V-RL I: Arten des Anhang I der EG-Vogelschutz-Richtlinie



4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Folgenden Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Gefäßpflanzen herangezogen:

- Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten des Anhangs IV (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUN-GEN UND NATURSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG, 2008)
- Arteninformation TK-Blatt 6526 (LFU)
- Verbreitungskarten der FFH-Arten Deutschlands, Stand 2019 (www.bfn.de)
- Verbreitungskarten der FFH-Pflanzen Baden-Württembergs, Stand 2018 (www.lubw.baden-wuerttemberg.de)

Tab.1: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Gefäßpflanzen. Potentiell vorkommende Arten sind hervorgehoben.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	V	L	E	NW	РО	RL BW	RL D	FFH II	FFH IV
Apium repens	Kriechender Sellerie						2	1	X	X
Bromus grossus	Dicke Trespe						1	1	X	Х
Cypripedium calceolus	Frauenschuh	X					3	3	X	X
Gladiolus palustris	Sumpf-Siegwurz						2	2	X	X
Jurinea cyanoides	Sand-Silberscharte						1	2	X	X
Lindernia procumbens	Liegendes Büchsenkraut						2	2		X
Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkraut						2	2	X	Χ
Marsilea quadrifolia	Kleefarn						1	0	X	Χ
Myosotis rehsteineri	Bodensee-Vergissmeinnicht						1	1	X	Χ
Najas flexilis	Biegsames Nixenkraut						1	0	X	Х
Spiranthes aestvalis	Sommer-Wendelähre						2	2		Х
Trichomanes speciosum	Europäischer Dünnfarn								X	Х

Die Verbreitungskarten der LUBW und des Bundesamtes für Naturschutz weisen ein potentielles Vorkommen von Europäischem Frauenschuh aus.

Der **Frauenschuh** besiedelt vor allem Wälder aller Art, Gebüsche, Lichtungen oder Säume auf kalkhaltigen Bäumen. Diese können auch oberflächlich durch Nadelstreu versauert sein. Da es sich beim Plangebiet um eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche handelt, kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden.

Fazit

- → Das Gebiet weist keinen geeigneten Lebensraum für den potentiell vorkommenden, streng geschützten Frauenschuh auf.
- → Eine Erfüllung des Verbotsbestands nach § 44 Abs. 1, Nr. 4 BNatSchG durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.



4.1.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nr. 1-3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe ein Tötungs-, Schädigungs- und Störungsverbot.

4.1.2.1 Säugetiere (ohne Fledermäuse)

Folgenden Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Säugetiere ohne Fledermäuse herangezogen:

- Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten des Anhangs IV (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz in Baden-Württemberg, 2008)
- Zwischenbericht Zielartenkonzept Baden-Württemberg (LUBW)
- Arteninformation TK-Blatt 6526 (LFU)
- Verbreitungskarten der FFH-Arten Deutschlands, Stand 2019 (www.bfn.de)
- Braun M., Dieterlen F. (2003) Die Säugetiere Baden-Württembergs Band 1

Tab.2: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Säugetiere ohne Fledermäuse. Potentiell vorkommende Arten sind hervorgehoben.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	V	L	Е	NW	РО	RL BW	RL D	FFH II	FFH IV
Canis lupus	Wolf							1	X	X
Castor fiber	Biber	Х					2	V	Х	X
Cricetus cricetus	Feldhamster	X					1	1		X
Felis sylvestris	Wildkatze							3		Х
Lynx lynx	Luchs							2	X	Х
Muscardinus	Haselmaus	Х	Х				G	G		X
avellanarius										

Die Relevanzprüfung ergab, dass das Verbreitungsgebiet von Biber und Haselmaus im Wirkraum des Vorhabens liegt. Im Zielartenkonzept wird neben dem Biber auch der Hamster als zu berücksichtigende Zielart genannt.

Der Biber besiedelt Fließgewässer uns ihre Auen, Gräben, Auen und Stillgewässer mit grabbaren Ufern.

→ Da es sich beim Plangebiet um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche ohne räumliche Nähe zu einem Gewässer handelt, kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden.

Die **Haselmaus** findet ihren Lebensraum in Wäldern und Gehölzen. Wichtig sind hierbei zusammenhängende Gehölzflächen, da gehölzfreie Bereiche bereits Barrieren darstellen können.

- → Im Planungsgebiet sind lediglich ein Apfel- und ein Walnussbaum vorhanden, so dass ein Vorkommen hier ausgeschlossen werden kann.
- → In der unmittelbaren Umgebung des Plangebiets befinden sich Hecken. Eine durchgehende Anbindung der Hecken an das südöstlich gelegene Waldstück ist nicht gegeben. Ein Vorkommen der Haselmaus ist daher wenig wahrscheinlich. Die umgebenden Hecken werden durch die Baufeldbegrenzung nicht beeinträchtigt.

Feldhamster benötigen zum Graben ihrer Wohn- und Vorratshöhlen Lehm- oder Lössboden mit einer Mächtigkeit von mindestens einem Meter.

Da der Boden im Plangebiet aus einem Bodenmosaik aus Braunerde-Pelosol, Braunerde-Terra fusca, Pelosol-Parabraunerde, Rendzina und Kolluvium besteht, ist er als Hamsterhabitat wenig geeignet. Ein Vorkommen im Wirkraum ist nicht bekannt und kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Fazit

- → Das Gebiet weist keinen geeigneten Lebensraum für den potentiell vorkommenden Biber und den Hamster auf. Ein Vorkommen der Haselmaus in der benachbarten Hecke ist wenig wahrscheinlich. Durch die Baufeldbegrenzung wird die Hecke nicht beeinträchtigt. Eine Schädigung oder Störung ist nicht zu erwarten.
- → Unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen ist kein Tatbestand eines Schädigungs- oder Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 3 BNatSchG erfüllt.



4.1.2.2 Fledermäuse

Folgenden Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Fledermäuse herangezogen:

- Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten des Anhangs IV (Landesanstalt für Umwelt, Messun-Gen und Naturschutz in Baden-Württemberg, 2008)
- Zwischenbericht Zielartenkonzept Baden-Württemberg (LUBW)
- Arteninformation TK-Blatt 6526 (LFU)
- Verbreitungskarten der FFH-Arten Deutschlands, Stand 2019 (www.bfn.de)
- Braun M., Dieterlen F. (2003) Die Säugetiere Baden-Württembergs Band 1

Tab. 3: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Fledermäuse. Potentiell vorkommende Arten sind hervorgehoben.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	V	L	E	NW	РО	RL BW	RL D	FFH	FFH
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	Х					1	2	X	X
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	Х	Х			Х	2	G		х
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Х	Х			Х	2	G		
Myotis alcathoe	Nymphenfledermaus							1		Х
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	Х					2	2	X	Х
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	Х	Х			Х	1	V		х
Myotis daubentoniid	Wasserfledermaus	Х					3			Х
Myotis emarginatus	Wimperfledermaus						R	2	Х	Х
Myotis myotis	Großes Mausohr	Х	Х			Х	2	V	Х	х
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Х	Х			Х	3	٧		Х
Myotis natteri	Fransenfledermaus	Х	Х			Х	2			Х
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	Х					2	D		Х
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Х	Х			Х	i	٧		Х
Pipistrellus kuhlii	Weißrandfledermaus						D			Х
Pipistrellus nathusii	Rauhhautfledermaus	Х	Х			Х	i			Х
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Х	Х			Х	3			Х
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus						G	D		Х
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Х	Х			X	3	٧		х
Plecotus austriacus	Graues Langohr	Х	Х			X	1	2		Х
Rhinolophus ferrumequinum	Große Hufeisennase						1	1	X	Х
Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus	Х	Х			Х	i	D		Х

Die Relevanzprüfung ergab, dass die Verbreitungsgebiete von 16 Arten im Wirkraum des Vorhabens liegen (www.bfn.de). Im Zielartenkonzept werden die Bechsteinfledermaus, die Breitflügelfledermaus, die Fransenfledermaus, das Graue Langohr, das Große Mausohr sowie der Kleine Abendsegler und die Nordfledermaus genannt.

Die Sommerquartiere der **Mopsfledermaus** liegen in Waldgebieten, hinter abstehender Rinde, in Baumhöhlen oder - spalten oder im Siedlungsbereich hinter Verkleidungen oder in Gebäudespalten. Da sie ihre Baumquartiere sehr häufig wechseln, sind sie auf eine große Verfügbarkeit angewiesen. Die Winterguartiere liegen meist unterirdisch.

- → Ein Vorkommen ist in den umgebenden Wäldern und in der Ortslage ist möglich, im Plangebiet kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden.
- Die Jagdgebiete liegen in Wäldern unterschiedlichster Art. Das Plangebiet als Jagdgebiet daher wenig geeignet ist

Die **Nordfledermaus** besiedelt strukturreiche Regionen, wobei Gewässer und Waldgebiete eine große Rolle spielen. Als Sommerquartier werden Spalten an Gebäuden angenommen, von Einzeltieren auch Baumhöhlen oder Holzstöße, sowie temporär auch Höhlen. Als Winterquartiere dienen vor allem unterirdische Strukturen wie Keller oder Höhlen.

→ Im Wirkraum fehlen reichhaltige Gewässerstrukturen. Ein Vorkommen in den umgebenden Wäldern ist möglich, Einzeltiere können auch in den Obstbäumen im Umfeld sowie im Bereich des Hühnerstalls und der



Feldscheunen ihr Quartier finden. Die Bäume im Planungsgebiet weisen keine geeigneten Höhlen oder Spaltenquartiere auf.

→ Die Nordfledermaus jagt über Gewässern oder Freiflächen in Wäldern oder Siedlungen. Das Plangebiet ist als Jagdgebiet eingeschränkt geeignet.

Die **Breitflügelfledermaus** bevorzugt offene bis parkartige Landschaften mit einem hohen Grünlandanteil. Ihre Sommerquartiere findet man oft im Dachbereich von Gebäuden, die Winterquartiere liegen meist unterirdisch.

- → Ein Vorkommen in der Ortslage und den benachbarten Feldscheunen ist möglich.
- → Die Jagdgebiete schließen ländlich geprägte Siedlungsräume, Grünland und von Gehölzen strukturierte Offenlandschaften ein. Große Bäume wie Obstbäume werden häufig als Nahrungsbiotop genutzt. Eine Nutzung des Plangebiets als Jagdhabitat ist insbesondere aufgrund der umgebenden Obstbäume nicht auszuschließen

Die Sommerhabitate der **Bechsteinfledermaus** sind Laub- oder Mischwälder mit einem großen Quartierangebot in Form von Baumhöhlen oder Nistkästen. Sie überwintert ebenfalls unterirdisch, in Höhlen oder Kellern.

- Ein Vorkommen in den umgebenden Wäldern ist möglich. Ein Habitat kann im Planungsgebiet ausgeschlossen werden.
- Da die Tiere bevorzugt im Wald in unmittelbarer N\u00e4he zu Ihrem Quartieren jagen, ist das Plangebiet als Jagdgebiet wenig geeignet.

Die **Große Bartfledermaus** kommt in wald- und gewässerreichen Landschaften vor. Dort hat sie ihre Sommerquartiere in Spaltenquartieren an Gebäuden oder im Wald, hinter abstehender Rinde oder in Flachkästen. Die Winterquartiere liegen unterirdisch.

- → Ein Vorkommen in den umgebenden Wäldern und in der Ortslage sowie den benachbarten Feldscheunen ist möglich. Das Plangebiet selbst bietet jedoch kein Habitat.
- Die Große Bartfledermaus nutzt ein breites Spektrum an Jagdhabitaten und Beutetieren. meist wird an Gewässern gejagt. Das Plangebiet ist daher als Jagdgebiet eingeschränkt geeignet.

Die **Wasserfledermaus** benötigt strukturreiche Landschaften mit einem hohen Waldanteil. Die häufig wechselnden Sommerquartiere sind bevorzugt Spechthöhlen in Laubbäumen oder Nistkästen, zur Überwinterung werden feuchtwarme Orte wie Keller oder Höhlen genutzt.

- → Ein Vorkommen in den umgebenden Wäldern ist möglich, ein Vorkommen im Plangebiet ist eher unwahrscheinlich.
- → Hauptjagdgebiet sind langsam fließende oder stehende Gewässer, weshalb das Plangebiet nicht als Nahrungshabitat geeignet ist.

Das **Große Mausohr** ist eine Gebäudefledermaus und benötigt strukturreiche Landschaften mit einem hohen Anteil geschlossener Wälder. Sommerquartiere sind vor allem warme und geräumige Dachböden größerer Gebäude, die Winterquartiere liegen unterirdisch.

- → Ein Vorkommen in der Ortslage ist möglich, im Plangebiet aufgrund des Mangels an Gebäuden auszuschließen
- → Als Jagdgebiet werden Wälder insbesondere Laubwälder bevorzugt, selten wird auch über kurzrasigem Grünland oder Ackerflächen gejagt. Das Plangebiet ist als Jagdgebiet weniger geeignet.

Die **Kleine Bartfledermaus** ist eine "Dorffledermaus", die ihre Sommerquartiere an Gebäuden in ländlichen Gegenden sucht, selten auch in Fledermauskästen in Wäldern. Winterquartiere sind unterirdisch, in Kellern oder Höhlen, aber auch in Wasserunterführungen von Bahndämmen.

- → Ein Vorkommen im Siedlungsgebiet und den umliegenden Feldscheunen ist möglich. Aufgrund des Mangels an Gebäuden ist ein Vorkommen im Plangebiet auszuschließen.
- → Sie jagt in Wäldern, strukturierten Landschaften mit Gehölzen, an Hecken und Gewässern mit Ufergehölzen. Das Plangebiet ist als Jagdgebiet geeignet.

Fransenfledermäuse nutzen sowohl den Wald als auch Siedlungsgebiete. Sie haben ihre Sommerquartiere sowohl in Baumhöhlen oder Nistkästen in Wäldern, als auch in und an Gebäuden. Im Wald werden die Quartiere häufig gewechselt. Sie überwintern in unterirdischen Quartieren.

Ein Vorkommen in den umgebenden Wäldern und in der Ortslage ist möglich. Im Plangebiet ist ein Vorkommen wenig wahrscheinlich.



→ Fransenfledermäuse jagen bevorzugt in Wäldern und gehölzreichen Landschaften, weshalb der Wirkraum als Jagdgebiet geeignet ist.

Der Kleine Abendsegler ist eine typische Wald- und Baumfledermaus, deren Habitat Laub- und Mischwälder sind. Baumhöhlen, Stammrisse oder Nistkästen werden als Sommerquartiere genutzt, im Winter werden Baumhöhlen, Gebäudespalten und Nistkästen angenommen oder die Fledermaus wandert ab.

- Ein Vorkommen in den umgebenden Wäldern ist möglich. Das Plangebiet ist als Habitat wenig geeignet.
- → Der Kleinabendsegler jagt auf Waldlichtungen, Windwurfflächen und anderen Freiflächen im Wald, sowie über Gewässern und Flussauen. Das Plangebiet ist daher als Jagdgebiet ungeeignet.

Habitate des **Großen Abendseglers** sind Wälder, Parkanlagen oder gewässerreiche Lagen mit Auwäldern. Dort nutzt er Baumhöhlen, Nistkästen, Felsspalten oder Gebäudespalten als Sommer- und Winterquartier.

- → Ein Vorkommen im Plangebiet, in den umgebenden Wäldern und den benachbarten Obstwiesen ist möglich.
- → Gejagt wird bevorzugt im freien Luftraum an Gewässern, über Wald und in Parkanlagen oder beleuchteten Bereiche in Siedlungen. Das Plangebiet ist daher als Jagdgebiet geeignet.

Die **Rauhautfledermaus** ist eine Tieflandart, die eine waldreiche Umgebung bevorzugt und gerne die Nähe zu nahrungsreichen Gewässern sucht. Dort hat sie ihre Sommerquartiere in und an Bäumen und in Nistkästen, aber auch in Forsthütten, Jagdkanzeln und Gebäudespalten. Winterquartiere findet man vor allem in Baumhöhlen und -spalten, im Siedlungsbereich hin und wieder in Brennholzstapeln.

- → Ein Vorkommen im Plangebiet ist möglich.
- → Für die Jagd orientiert sich die Fledermaus an linearen Strukturen wie Waldrändern und -wegen. Bejagt werden vor allem Gewässer und deren Randbereiche, Waldrändern, Hecken und Parkanlagen. Das Plangebiet ist als Jagdgebiet geeignet.

Die **Zwergfledermaus** ist sehr anpassungsfähig und findet sowohl in der Kulturlandschaft als auch im ländlichen und städtischen Siedlungsraum einen Lebensraum. Sommerquartiere sind typischerweise Gebäudespalten, Rollladenkästen oder hinter Verkleidungen. Auch im Winter sind die Quartiere meistens an Gebäuden, beispielsweise in Mauerspalten oder im Dachgebälk.

- → Ein Vorkommen in der Ortslage und den benachbarten Feldscheunen ist möglich.
- → Mögliche Jagdgebiete schließen Gehölzsäume, Gärten, Gewässer mit Gehölzsaum, Straßenlaternen und Wälder ein. Das Plangebiet ist als Jagdgebiet geeignet,

Das **Braune Langohr** ist eine charakteristische Waldart, die dort Baumhöhlen und Nistkästen als Sommerquartier nutzt. Es kommt allerdings auch in Siedlungen vor und quartiert sich hier vornehmlich in Dachböden, aber auch hinter Außenverkleidungen von Gebäuden ein. Winterquartiere sind unterirdisch, beispielsweise in Höhlen und Kellern.

- → Ein Vorkommen in den Wäldern und in der Ortslage ist möglich.
- → Die Fledermaus jagt vorrangig in Wäldern, aber auch in Gebüschgruppen, Hecken oder über extensiv genutzten Wiesen und Obstwiesen. Vor allem im Frühjahr wird auch über Gewässern gejagt. Das Plangebiet ist als Jagdgebiet geeignet.

Das **Graue Langohr** ist ein Kulturfolger und lebt im Siedlungsbereich, zumeist in Dachstühlen. Bekannte Winterquartiere sind unterirdisch, beispielsweise Keller, aber auch im Gebälk von Dachböden und vereinzelt in Felsspalten.

- → Ein Vorkommen im Siedlungsgebiet und den Feldscheunen ist möglich.
- Jagdgebiete liegen oft in Ortsnähe, es sind beispielsweise Gärten, Streuobstwiesen, andere gehölzreiche Flächen, Grünland inklusive Weiden und Brachen, aber auch Wälder. Das Plangebiet ist als Jagdgebiet geeignet.

Die **Zweifarbfledermaus** besiedelt in ihrem Verbreitungsgebiet verschiedenste Landschaftstypen, vom waldigen Bergland über Steppen bis hin zu Siedlungsgebieten. Ihre Quartiere hat sie in Gebäudespalten.

- → Ein Vorkommen in der Ortslage und den benachbarten Feldscheunen ist möglich.
- → Die Zweifarbfledermaus jagt bevorzugt in offenen Bereichen, gerne über landwirtschaftlichen Nutzflächen und größeren Wasserflächen. Das Plangebiet ist als Jagdgebiet geeignet.



Fazit

- → Das Plangebiet bietet mit dem Apfel- und dem Walnussbaum derzeit keine potentiellen Quartiere für Einzelindividuen da Spaltenquartiere und Höhlen fehlen. Der Apfelbaum wird überplant, die Walnuss bleibt erhalten. Eine Schädigung der Arten ist nicht zu erwarten.
- → Ein Vorkommen in den umliegenden Obstwiesen, Wäldern und in der Ortslage sind möglich.
- → Das Plangebiet bietet für Fledermausarten, die über Grünland jagen, ein attraktives Jagdgebiet, z.B. für Breitflügelfledermaus, Große und Kleine Bartfledermaus sowie Zwergfledermaus und Langohren. Für diese verkleinert sich das Jagdhabitat geringfügig.
- → Durch die Bebauung des Plangebiets k\u00f6nnen sich neue Quartierm\u00f6glichkeiten f\u00fcr geb\u00e4udebewohnende Fledermausarten ergeben.
- → Für die im Gebiet potentiell vorkommenden Fledermausarten ist unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahme kein Tatbestand eines Schädigungs- oder Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 - 3 BNatSchG erfüllt.

4.1.2.3 Reptilien

Folgenden Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Reptilien herangezogen:

- Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und IV (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, Messungen und Naturschutz in Baden-Württemberg, 2008)
- Zwischenbericht Zielartenkonzept Baden-Württemberg (LUBW)
- Arteninformation TK-Blatt 6526 (LFU)
- Verbreitungskarten der FFH-Arten Deutschlands, Stand 2019 (www.bfn.de)
- Verbreitungskarten der FFH-Reptilien Baden-Württembergs, Stand 2018 (www.lubw.baden-wuerttemberg.de)
- Laufer H., Fritz K., Sowig P. (2007) Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs

Tab. 4: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Reptilien. Potentiell vorkommende Arten sind hervorgehoben.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	V	L	Е	NW	РО	RL BW	RL D	FFH	FFH IV
Coronella austriaca	Schlingnatter	Х					3	3		X
Emys orbicularis	Europäische Sumpfschildkröte						1	1	X	X
Lacerta agilis	Zauneidechse	Х	Х			Х	V	V		Х
Lacerta bilineata	Westliche Smaragdeidechse						1	2		Χ
Podarcis muralis	Mauereidechse						2	V		Χ
Zamenis	Äskulapnatter						1	2		Х
longissimus										

Die Relevanzprüfung ergab, dass ein potentielles Vorkommen von Schlingnatter und Zauneidechse möglich ist.

Die **Schlingnatter** benötigt eine strukturreiche, wärmebegünstigte Landschaft mit vielen Grenzlinienstrukturen zwischen stark bewachsenen und offenen Stellen sowie Gehölzen. Strukturen wie Totholz oder Steinhaufen sind von Vorteil. Gerne werden auch Bahndämme genutzt.

→ Das Plangebiet stellt für die Schlingnatter keinen geeigneten Lebensraum dar, da geeignete Strukturen fehlen. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

Auch die **Zauneidechse** besiedelt strukturreiche Lebensräume wie Straßenränder, die ein Mosaik aus Gebüsch und Offenland aufweisen. Wichtig sind hierbei Sträucher, Jungbäume und besonnte Plätze mit grabbarem Boden für die Eiablage. Der Lebensraum muss wärmebegünstigt sein, aber auch Schutz vor zu hohen Temperaturen bieten, daher werden ost-, west- oder südexponierte Bereiche bevorzugt.

→ Das Plangebiet selbst stellt mit der Wiesenfläche keinen geeigneten Lebensraum für die Zauneidechse dar. Der Saum entlang der Straße weist keine geeigneten Strukturen auf, ist wenig besonnt und kann daher lediglich als Durchgangshabitat dienen. In den Randbereichen, v.a. entlang der westexponierten Hecke sind potentielle Habitate vorhanden. Die anschließende Böschung entlang des Grünweges ist als Durchgangshabitat zur benachbarten Hecke geeignet. Auch der kleinstrukturierte Bereich mit Garten, Lagerfläche und Gebüsch stellt ein potentielles Habitat dar.



Fazit

- → Das Plangebiet selbst bietet keinen Lebensraum für Reptilien.
- → In den angrenzenden Bereichen sind geeignete Habitatstrukturen vorhanden, so dass hier von einem potentiellen Vorkommen der Zauneidechse ausgegangen wird. Durch die Baufeldbegrenzung werden diese Bereiche nicht beeinträchtigt.
- → Für die im Gebiet potentiell vorkommende Zauneidechse ist unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahme kein Tatbestand eines Schädigungs- oder Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 3 BNatSchG erfüllt.

4.1.2.4 Amphibien

Folgenden Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Amphibien herangezogen:

- Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten des Anhangs IV (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MES-SUNGEN UND NATURSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG, 2008)
- Zwischenbericht Zielartenkonzept Baden-Württemberg (LUBW)
- Arteninformation TK-Blatt 6526 (LFU)
- Verbreitungskarten der FFH-Arten Deutschlands, Stand 2019 (www.bfn.de)
- Verbreitungskarten der FFH-Amphibien Baden-Württembergs, Stand 2018 (www.lubw.baden-wuerttemberg.de)
- Laufer H., Fritz K., Sowig P. (2007) Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs

Tab. 5: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Amphibien.

Potentiell vorkommende Arten sind hervorgehoben

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	V	L	E	NW	РО	RL BW	RL D	FFH	FFH IV
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte						2	3		X
Bombina variegata	Gelbbauchunke	Х					2	2	Х	Х
Bufo calamita	Kreuzkröte						2	V		Х
Bufo viridis	Wechselkröte	Х					2	3		Х
Hyla arborea	Laubfrosch	Х					2	3		Х
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte						2	3		Х
Rana arvalis	Moorfrosch						1	3		X
Rana dalmatina	Springfrosch	Х					3			Х
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	X					G	G		X
Salamandra atra	Alpensalamander									Х
Triturus cristatus	Kammmolch	Х					2	V	Х	Х

Die Relevanzprüfung ergab, dass das Verbreitungsgebiet mehrerer Amphibienarten im Wirkraum liegt.

→ Da es sich beim Plangebiet um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche handelt und im Umfeld keine Laichgewässer vorhanden sind, kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden.

Fazit

- → Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung des Planungsgebietes und fehlender Gewässerstrukturen im Umfeld ist eine Betroffenheit von Amphibien auszuschließen.
- → Es ist kein Tatbestand eines Schädigungs- oder Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 3 BNatSchG erfüllt.



4.1.2.5 Schmetterlinge

Folgenden Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Schmetterlinge herangezogen:

- Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten des Anhangs IV (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz in Baden-Württemberg, 2008)
- Zwischenbericht Zielartenkonzept Baden-Württemberg (LUBW)
- Arteninformation TK-Blatt 6526 (LFU)
- Verbreitungskarten der FFH-Arten Deutschlands, Stand 2019 (www.bfn.de)

Tab. 6: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Schmetterlinge.

Potentiell	vorkommende	Arten sind	hervorgehoben.
------------	-------------	------------	----------------

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	V	L	E	NW	РО	RL BW	RL D	FFH II	FFH IV
Coenonympha hero	Wald-Wiesenvögelchen						2	2		Х
Eriogaster catax	Hecken-Wollafter						0	1	Х	Х
Gortyna borelii	Haarstrangeule						1	1	Χ	Х
Hypodryas maturna	Eschen-Scheckenfalter						1	1	Х	Х
Lopinga achine	Gelbringfalter	Х					1	2		Х
Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	X					3	3	X	X
Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter						1	2	Х	X
Maculinea arion	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	Х					2	3		Х
Maculinea nausithous	Dunkler Wiesenknopf- Ameisen-Bläuling	Х								
Maculinea teleius	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Х					1	2	Х	Х
Parnassius apollo	Apollofalter						1	2		Х
Parnassius mnemosyne	Schwarzer Apollofalter						1	2		Х
Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	Х					V			Х

Der Lebensraum des **Gelbringfalters** sind lichte, relativ luftfeuchte Wälder, die im Unterwuchs sehr grasreich sind. Die Art besiedelt gerne Mittelwälder, die periodisch auf den Stock gesetzt werden. Das Verbleiben von Überhältern führt zu einer niedrigen Oberholzdichte, die den Auwald als ursprünglichen Lebensraum ersetzt.

→ Eine Betroffenheit der Art wird aufgrund der Habitatansprüche ausgeschlossen.

Der **Große Feuerfalter** besiedelt bevorzugt extensiv bewirtschaftete Offenlandbereiche mir einer hohen Nutzungs- und Strukturvielfalt. Gerne werden Feuchtwiesen, Gräben, Ackerbrachen oder Ruderalstandorte genutzt. Als Nahrungspflanzen für die Raupen sind verschiedene Ampferarten von Bedeutung.

→ Das Planungsgebiet besteht aus einer intensiv genutzten Wiesenfläche. Bei den Begehungen konnten keine Ampfervorkommen festgestellt werden. Ein Vorkommen des Großen Feuerfalters kann mit hinlänglicher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Nach Angaben der LfU Bayern existiert im TK-Blatt Creglingen ein Vorkommen des **Schwarzfleckigen-Ameisenbläulings**. Dieser ist ein Offenlandbewohner und besiedelt lückige Kalk-Magerrasen und deren Pionierstadien, Borstgrasrasen, alpine Rasen sowie entwässerte Niedermoore mit sekundärem Thymian-Bewuchs. Zur Eiablage ist er auf Pflanzen des Arznei-Thymians oder des Gewöhnlichen Dosts angewiesen.

→ Aufgrund der Habitatansprüche kann ein Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Die hauptsächlichen Lebensräume des **Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings** sind Pfeifengraswiesen, Feuchtwiesen, Glatthaferwiesen und feuchte Hochstaudenfluren. Die Eiablage erfolgt ausschließlich in die Blütenköpfe des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*). Die Raupen fressen die Blüten und wandern im Spätsommer in ein Ameisennest, Hauptwirt ist die Rote Knotenameise (*Myrmica rubra*). Die Vorkommensdichte der Wirtsameisen stellt den begrenzenden Faktor für Vorkommen und Populationsgröße des Falters dar. Die Rote Knotenameise bevorzugt einen eher feuchten Standort mit dichter Vegetation.



→ Ein Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings kann mit hinlänglicher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, da es sich beim Plangebiet um eine intensiv genutzte Wiesenfläche handelt, auf der weder die Wirtspflanze noch Ameisenhaufen gesichtet wurden.

Der Lebensraum des **Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings** sind Pfeifengras- und Feuchtwiesen sowie feuchte Hochstaudenfluren. Die Eier werden einzeln an den Großen Wiesenknopf (Sanguisorba officinalis) angeheftet. Die Raupen fressen die Blüten und werden im Spätsommer von Knoten-Ameisen (Myrmica scabrinodis) aufgesammelt, die als Hauptwirt und damit limitierender Faktor für die Populationen des Bläulings ist. Im Gebiet fehlen feuchte Wiesenflächen

→ Eine Betroffenheit der Art wird aufgrund der Habitatansprüche ausgeschlossen.

Der **Nachtkerzenschwärmer** lebt in Offenlandbiotopen, die sich durch feuchtwarmes Mikroklima und Vorkommen der Raupenfutterpflanzen Weidenröschen und Nachtkerze (Epilobium hirsutum, E. angustifolium und Oenothera biennis) auszeichnen. Dies können z.B. Kiesgruben, Wiesengräben, Bachufer oder auch feuchte Waldränder sein. Die Eiablage erfolgt auf möglichst vollsonnige Raupennahrungspflanzen. Die Flugzeit der Falter reicht von Mai bis Juli.

→ Eine Betroffenheit der Art wird aufgrund der Habitatansprüche ausgeschlossen.

Die **Spanische Fahne** (FFH-Anhang II) besiedelt offene, trockene Lebensräume wie Lichtungen, Steinbrüche, Säume und Hecken an Wäldern und Waldwegen, Weinberge und Randbereiche von Magerrasen.

→ In den Randbereichen des Plangebiets ist ein Vorkommen potentiell möglich. Diese werden durch die Baufeldbegrenzung nicht beeinträchtigt.

Fazit

- → Die Wiesenfläche bietet potentiell einen Lebensraum für zahlreiche Schmetterlingsarten, jedoch nicht für streng geschützte Arten. Die Randbereiche, die einen potentiellen Lebensraum für die Spanische Flagge darstellen, werden durch die Baufeldbegrenzung nicht beeinträchtigt.
- → Eine Erfüllung des Schädigungs- und Störungsverbot nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

4.1.2.6 Käfer

Folgenden Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Käfer herangezogen:

- Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten des Anhangs IV (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz in Baden-Württemberg, 2008)
- Zwischenbericht Zielartenkonzept Baden-Württemberg (LUBW)
- Arteninformation TK-Blatt 6526 (LFU)
- Verbreitungskarten der FFH-Arten Deutschlands, Stand 2019 (www.bfn.de)

Tab. 7: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Käfer.

Potentiell vorkommende Arten sind hervorgehoben.

Wissenschaftlicher	Deutscher Name	V	L	Е	NW	РО	RL	RL D	FFH	FFH
Name							BW		II	IV
Cerambyx cerdo	Heldbock						1	1		Χ
Cucujus cinnaberinus	Scharlach-Plattkäfer						R	1	X	Χ
Graphoderus	Schmalbindiger Breit-						1	1	X	Χ
bilineatus	flügel-Tauchkäfer									
Osmoderma eremita	Eremit, Juchtenkäfer	Χ					2	2	Χ	Χ
Rosalia alpina	Alpenbock						2	2	Х	Х

Die Relevanzprüfung ergab ein potentielles Vorkommen des Eremiten.

Fazit

- → Der überplante Apfelbaum bietet kein Habitat für den Eremiten. Im Planungsgebiet kann das das Vorkommen mit hinlänglicher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.
- → Es ist kein Tatbestand eines Schädigungs- oder Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 3 BNatSchG erfüllt.



4.1.2.7 Libellen

Folgenden Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Libellen herangezogen:

- Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und IV (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG, 2008)
- Zwischenbericht Zielartenkonzept Baden-Württemberg (LUBW)
- Arteninformation TK-Blatt 6526 (LFU)
- Verbreitungskarten der FFH-Arten Deutschlands, Stand 2019 (www.bfn.de)

Tab. 8: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Libellen.

Wissenschaftlicher	Deutscher Name	V	L	E	NW	РО	RL	RL D	FFH	FFH
Name							BW		II	IV
Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer						2	G		Χ
Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer						1	1		X
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer						1	2	X	Х
Ophiogomphus cecilia	Grüne Flussjungfer	Χ					3	2	Χ	Χ
Sympecma paedisca	Sibirische Winterlibelle						2	2		X

Die Relevanzprüfung ergab, dass die Verbreitungsgebiete aller gelisteten Libellenarten außerhalb der Region der Planungsfläche liegen (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2019). Die Grüne Flussjungfer wird als Zielart angegeben.

Die **Grüne Flussjungfer** besiedelt Fließgewässer mit sandig-kiesig-steinigem Grund, sowohl Bäche als auch breite Flüsse.

→ Ein Vorkommen im Plangebiet kann aufgrund fehlender Gewässer ausgeschlossen werden.

Fazit

→ Es ist kein Tatbestand eines Schädigungs- oder Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 - 3 BNatSchG erfüllt

4.1.2.8 Mollusken

Folgenden Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Mollusken herangezogen:

- Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten des Anhangs IV (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz in Baden-Württemberg, 2008)
- Zwischenbericht Zielartenkonzept Baden-Württemberg (LUBW)
- Arteninformation TK-Blatt 6526 (LFU)
- Verbreitungskarten der FFH-Arten Deutschlands, Stand 2019 (www.bfn.de)

Tab. 9: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Mollusken.

Potentiell vorkommende Arten sind hervorgehoben.

Wissenschaftlicher	Deutscher Name	٧	L	E	NW	PO	RL	RL	FFH	FFH
Name							BW	D	II	IV
Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke						2	1	Х	X
Unio crassus	Gemeine Flussmuschel	Х					1	1	X	Х

Die Relevanzprüfung ergab, dass die Verbreitungsgebiete beider Arten außerhalb der Region des Vorhabens liegen. Allerdings wird die Gemeine Flussmuschel als Zielart geführt.

Die **Gemeine Flussmuschel** benötigt saubere und nährstoffreiche Flüsse und Bäche mit mäßiger Strömungsgeschwindigkeit und sandig-kiesigem Substrat. Zur Fortpflanzung ist sie auf Wirtsfische wie beispielsweise Döbel, Elritze oder Rotfeder angewiesen.

→ Da keine Gewässer vorhanden sind, kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Fazit

→ Es ist kein Tatbestand eines Schädigungs- oder Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 - 3 BNatSchG erfüllt.



4.2 Bestand und Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe ein Tötungs-, Schädigungs- und Störungsverbot.

Folgenden Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Vögel herangezogen:

- Begehung des Plangebiets und Kartierung der Avifauna
- Zwischenbericht Zielartenkonzept Baden-Württemberg (LUBW)
- Arteninformation TK-Blatt 6526 (LFU)
- Verbreitungskarten der Arten der Vogelschutzrichtlinie Deutschlands, Stand 2019 (www.bfn.de)
- Rote Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs 2016 (LUBW)
- Rote Liste der Brutvogelarten Deutschlands (www.rote-liste-zentrum.de)
- BAUER H., BERTHOLD P. (1997) DIE BRUTVÖGEL MITTELEUROPAS

Die beiden Begehungen im September und Oktober können die avifaunistische Nutzung des Gebietes nur teilweise darstellen. Im Bereich der Hecken und rund um die Feldscheinen wurden mehrere Trupps von Haussperlingen beobachtet. Außerdem wurden Straßentauben, Kohlmeisen und eine Amsel im Überflug gesichtet.

Die Tabelle mit den im Verbreitungsgebiet vorkommenden Arten der Rote Liste ist unten dargestellt.

Abkürzungen des Trends (Spalte 3)

- Betrachtung des langfristigen Erhaltungstrends (50-150 Jahre) nach Roter Liste BW
 - (<) Brutbestandsabnahme erkennbar (nach Gremiumseinschätzung > 20 %)
 - = Brutbestandsveränderung nicht erkennbar oder nicht stark genug, um eine andere Einstufung rechtfertigen
 - (>) Brutbestandszunahme erkennbar (nach Gremiumseinschätzung > 20 %)
 - -- keine Angabe, da Art ausgestorben oder nicht in Roter Liste BW aufgeführt

Abkürzungen der Bestandsaufnahme in den Tabellen (Spalten 5-6):

- V Der Wirkraum des Vorhabens liegt
 - X: innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art
 - : außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art
- NW Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen
 - X: Ja
 - -: Nein
- PO potentielles Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet möglich
 - . X: Ja
 - -: Nein

Abkürzungen der Spalten RL BW, RL D, V-RL I

- RL BW und RL D: Rote Liste-Status Baden-Württemberg bzw. Deutschland
 - 0 ausgestorben/verschollen
 - 1 vom Aussterben bedroht
 - 2 stark gefährdet
 - 3 gefährdet
 - G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
 - R extrem selten, mit geographischer Restriktion
 - D Daten defizitär
 - V Arten der Vorwarnliste
 - i gefährdete wandernde Art
 - k. A. Keine Angabe
 - * Nachweis kürzlich erfolgt
- V-RL I: Arten des Anhang I der EG-Vogelschutz-Richtlinie

Tab. 10: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Vögel. Vorkommende und potentiell vorkommende Vogelarten, die das Planungsgebiet als Brut- oder Nahrungshabitat bzw als Durchzugsgebiet nutzen, sind hervorgehoben.



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Trend	Gilde	V	NW	РО	RL BW	RL D	V- RL I
Lagopus muta	Alpenschneehuhn		Bodenbrüter					R	
Apus melba	Alpensegler		Höhlenbrüter					R	
Tetrao urogallus	Auerhuhn	(<)	Bodenbrüter				1	1	X
Panurus biarmicus	Bartmeise	(>)	Röhrichtbrüter				R	V	
Falco subbuteo	Baumfalke	(<)	Baumfreibrüter	Х		X	V	3	
Anthus trivialis	Baumpieper	(<)	Bodenbrüter	X			2	3	
Gallinago gallinago	Bekassine	(<)	Bodenbrüter				1	1	
Phylloscopus bonelli	Berglaubsänger	(<)	Bodenbrüter				1		
Anthus spinoletta	Bergpieper	(<)	Bodenbrüter-Of- fenland				1		
Remiz pendulinus	Beutelmeise	(>)	Baumfreibrüter				3		
Tetrao tetrix	Birkhuhn		Bodenbrüter				0	1	
Luscinia svecica	Blaukehlchen	(<)	Strauchfreibrüter Bodenbrüter				V	V	Х
Coracias garrulus	Blauracke		Höhlenbrüter				0	0	X
Carduelis cannabina	Bluthänfling	(<)	Strauchfreibrü- ter	X		X	2	3	
Anthus campestris	Brachpieper		Bodenbrüter				0	1	X
Saxicola rubetra	Braunkehlchen	(<)	Bodenbrüter				1	2	
Coloeus monedula	Dohle	(<)	Baumfreibrüter	Х		X			
Picoides tridactylus	Dreizehenspecht	(<)	Höhlenbrüter				1	R	X
Acrocephalus arundi- naceus	Drosselrohrsänger	(<)	Röhrichtbrüter				1	2	
Alcedo atthis	Eisvogel	(<)	Höhlenbrüter an Steilwänden	Х			V		Х
Alauda arvensis	Feldlerche	(<)	Bodenbrüter-Of- fenland	X			3	3	
Locustella naevia	Feldschwirl	(<)	Bodenbrüter	X			2	3	
Passer montanus	Feldsperling	(<)	Höhlenbrüter Gebäudebrüter	X		X	V	V	
Pandion haliaetus	Fischadler		Baumfreibrüter				0	3	X
Phylloscopus trochilus	Fitis	(<)	Bodenbrüter	X		X	3		
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	=	Bodenbrüter	X			V		
Sterna hirundo	Flussseeschwalbe	(<)	Bodenbrüter				V	2	X
Actitis hypoleucos	Flussuferläufer	(<)	Bodenbrüter				1	2	
Gyps fulvus	Gänsegeier		Felsenbrüter				0	0	X
Mergus merganser	Gänsesäger	(>)	Höhlenbrüter					V	
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	(<)	Höhlenbrüter (Strauchfrei- und Bodenbrü- ter)	X		X	V	V	
Hippolais icterina	Gelbspötter	(<)	Strauchfreibrüter Baumbrüter				3		
Emberiza citrinella	Goldammer	(<)	Bodenbrüter Strauchfreibrü- ter	X		X	V	V	
Emberiza calandra	Grauammer	(<)	Bodenbrüter-Of- fenland	Х			1	3	
Muscicapa striata	Grauschnäpper	(<)	Höhlenbrüter	X		X	V		
Picus canus	Grauspecht	(<)	Höhlenbrüter	X		X	2	2	X
Numenius arquata	Großer Brachvogel	(<)	Bodenbrüter-Of- fenland				1	1	
Otis tarda	Großtrappe		Bodenbrüter-Of- fenland				0	1	X
Ficedula albicollis	Halsbandschnäpper	(<)	Höhlenbrüter				3	3	X
Tetrastes bonasia	Haselhuhn	(<)	Bodenbrüter				1	2	X
Galerida cristata	Haubenlerche	(<)	Bodenbrüter-Of- fenland	Х			1	2	
Passer domesticus	Haussperling	(<)	Gebäudebrüter	X	X		V	V	
Lullula arborea	Heidelerche	(<)	Bodenbrüter- Of- fenland	Х			1	V	Х
Columba oenas	Hohltaube	(<)	Höhlenbrüter	Χ			V		
Philomachus pugnax	Kampfläufer		Bodenbrüter- Of- fenland				0	1	Х
Vanellus vanellus	Kiebitz	(<)	Bodenbrüter- Of- fenland	Х			1	2	
Sylvia curruca	Klappergrasmücke	(<)	Strauchfreibrü- ter	X		X	V		
Porzana parva	Kleines Sumpfhuhn	=	Röhrichtbrüter				R	3	X



Wissenschaftlicher	Deutscher Name	Trend	Gilde	V	NW	РО	RL	RL	V-
Name Drychatos minor	Klainanaaht	(<)	Höhlenbrüter				BW V	D V	RL I
Dryobates minor Anas querquedula	Kleinspecht Knäkente	(<)	Bodenbrüter			+	1	2	+
Circus cyaneus	Kornweihe	(<)	Bodenbrüter			+	1	1	X
	Kranich		Bodenbrüter -			+	0	 '	$\frac{\hat{x}}{x}$
Grus grus	Riallicii		Offenland				0		^
Anas crecca	Krickente	(<)	Bodenbrüter				1	3	+
Cuculus canorus	Kuckuck	(<)	Baumfreibrüter	Х		X	2	V	+
Larus ridibundus	Lachmöwe	=	Bodenbrüter			 ^	V	 •	+
Gelochelidon nilotica	Lachseeschwalbe	-	Bodenbrüter				0	1	X
Anas clypeata	Löffelente	(<)	Bodenbrüter				1	3	+ 7
Trichodroma muraria	Mauerläufer		Felsenbrüter /				<u> </u>	R	
marana	Wadendarer		Gebäudebrüter					'`	
Apus apus	Mauersegler	(<)	Gebäudebrüter	Х		Х	V		
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	(-)	Höhlenbrüter Gebäudebrüter	Х		X	V	3	+
	Moorente	(<)	Bodenbrüter	^			2	1	X
Aythya nyroca	Nachtreiher	(<)	Baumfreibrüter			+	R	2	X
Luscinia megarhynchos		(<)				+			X
Emberiza hortulana	Ortolan Pfeifente	(<)	Bodenbrüter			+	1	3 R	
Anas penelope Oriolus oriolus	Pirol	(Bodenbrüter Baumfreibrüter /			+	3	V	
Oriolus oriolus	Piloi	(<)	Strauchfreibrüter				3	\ \ \	
Ardoo numuroo	Durnurraihar	(>)	Röhrichtbrüter			+	R	R	X
Ardea purpurea Lanius excubitor	Purpurreiher	(>)		X		X	1	2	 ^
Lanius excubitor	Raubwürger	(<)	Baumfreibrüter / Strauch-	^		^	1	2	
			freibrüter						
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	(<)	Gebäudebrüter	Х		X	3	3	+
Perdix perdix	Rebhuhn	(<)	Bodenbrüter- Of-	X		 ^	1	2	+
T Craix peraix	residin	(')	fenland	^			ļ '	-	
Turdus torquatus	Ringdrossel	(<)	Baumfreibrüter			+	1		+
	Rohrammer	(<)	Röhrichtbrüter /	X		+	3	T	+
Emberiza schoeniclus	T to manimor	(')	Strauchfreibrüter	^					
Botraurus stellaris	Rohrdommel		Röhrichtbrüter				0	3	X
Circus aeruginosus	Rohrweihe	(<)	Röhrichtbrüter				2		Х
Alectoris rufa	Rothuhn		Bodenbrüter				0	0	
Lanius senator	Rotkopfwürger	(<)	Strauchfreibrüter				1	1	
Milvus milvus	Rotmilan	=	Baumfreibrüter	Х		Х		V	X
Tringa totanus	Rotschenkel		Bodenbrüter				0	3	
Acrocephalus	Schilfrohrsänger	(<)	Röhrichtbrüter				1	2	
schoenobaenus	_								
Circaetus gallicus	Schlangenadler		Baumfreibrüter				0	0	X
Aquila pomarina	Schreiadler		Baumfreibrüter				0	1	X
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	(<)	Bodenbrüter				V	V	
Larus melanocephalus	Schwarzkopfmöwe	(>)	Bodenbrüter				R	R	X
Lanius minor	Schwarzstirnwürger		Baumfreibrüter /				0	0	X
			Strauchfreibrüter						
Ciconia nigra	Schwarzstorch	(<)	Baumfreibrüter /				3		X
			Felsenbrüter						
Haliaeetus albicilla	Seeadler		Baumfreibrüter /				0	2	X
			Felsenbrüter						
Sylvia nisoria	Sperbergrasmücke		Strauchfreibrüter					3	X
Anus acuta	Spießente		Bodenbrüter			-		3	
Sturnus vulgaris	Star	(<)	Höhlenbrüter	X		X		3	
Aquila chrysaetos	Steinadler		Felsenbrüter				0	2	X
			Baumfreibrüter			-			
Athene noctua	Steinkauz	(<)	Höhlenbrüter	X		X	V	3	
Oenanthe oenanthe	Steinschmätzer	(<)	Bodenbrüter /				1	1	1
Defende and 1	Ot a income and i		Felsenbrüter			+		10	
Petronia petronia	Steinsperling		Höhlenbrüter	\ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \		+	0	0	
Anas platyrhynchos	Stockente	(<)	Bodenbrüter	X		-	V		
Larus canus	Sturmmöwe	=	Bodenbrüter			-	R		+
Asio flammeus	Sumpfohreule	(>)	Bodenbrüter			-	0	1	X
Aythya ferina	Tafelente	(>)	Bodenbrüter	\ \ <u>\</u>		-	V		+
Gallinula chloropus	Teichhuhn	(<)	Bodenbrüter	X		+	3	V	
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper	(<)	Höhlenbrüter			-	2	3	+
Chlidonias niger	Trauerseeschwalbe		Bodenbrüter			-	0	1	X
Burhinus oedicnemus	Triel		Bodenbrüter		+	+	0	0	X
Porzana porzana	Tüpfelsumpfhuhn	(<)	Bodenbrüter	I	1	1	1	3	X



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Trend	Gilde	V	NW	РО	RL BW	RL D	V- RL I
Falco tinnunculus	Turmfalke	(<)	Gebäudebrüter / Felsenbrüter / Baumfreibrüter	X		X	V		
Streptopelia turtur	Turteltaube	(<)	Baumfreibrüter / Strauchfreibrüter	Х			2	2	
Limosa limosa	Uferschnepfe	-	Bodenbrüter				0	1	
Riparia riparia	Uferschwalbe	(<)	Höhlenbrüter (in Steilwänden)				3	V	
Coturnix coturnix	Wachtel	(<)	Bodenbrüter- Of- fenland	Х			V		
Crex crex	Wachtelkönig	(<)	Bodenbrüter- Of- fenland	Х			2	2	Х
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	(<)	Baumfreibrüter / Strauchfreibrüter	Х			2		
Geronticus eremita	Waldrapp		Felsenbrüter				0	0	
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	(<)	Bodenbrüter				V	V	
Rallus aquaticus	Wasserralle	(<)	Bodenbrüter / Röhrichtbrüter				2	V	
Parus montanus	Weidenmeise	(<)	Höhlenbrüter				V		
Chlidonias hybrida	Weißbartseeschwalbe		Bodenbrüter					R	X
Dendrocopus leucotos	Weißrückenspecht	(<)	Höhlenbrüter				R	2	X
Ciconia ciconia	Weißstorch	(<)	Baumfreibrüter (Gebäudebrüter)	Х			V	3	Х
Jynx torquilla	Wendehals	(<)	Höhlenbrüter	Х		X	2	2	
Pernis apivorus	Wespenbussard	=	Baumfreibrüter	X		X		3	X
Upupa epops	Wiedehopf	(<)	Höhlenbrüter	X			V	3	
Anthus pratensis	Wiesenpieper	(<)	Bodenbrüter	Х		X	1	2	
Motacilla flava	Wiesenschafstelze	(<)	Bodenbrüter- Of- fenland	Х			V		
Circus pygargus	Wiesenweihe	(<)	Bodenbrüter- Offenland	Х			1	2	Х
Emberiza cirlus	Zaunammer	(<)	Strauchfreibrüter				3	3	
Caprimulgus eruopaeus	Ziegenmelker	(<)	Bodenbrüter	Χ			1	3	X
Emberiza cia	Zippammer	(<)	Strauchfreibrüter Bodenbrüter				1	1	
Carduelis citrinella	Zitronenzeisig	(<)	Baumfreibrüter				1	3	
Ixobrychus minutus	Zwergdommel	(<)	Röhrichtbrüter / Strauchfreibrüter				2	2	Х
Sternula albifrons	Zwergseeschwalbe		Bodenbrüter				0	1	X
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	(<)	Röhrichtbrüter	Х			2	V	

Fazit:

Um die tatsächliche Bedeutung des Plangebiets und die daraus resultierende Betroffenheit der verschiedenen Vogelarten differenziert darzustellen, werden die aufgrund der Habitatstruktur potenziell zu erwartenden Arten behandelt. Zu erwarten sind Arten wie Haus- und Feldsperling, Buchfink, Kohl- und Blaumeise, Haus- und Gartenrotschwanz, Star, Amsel, Grünfink oder auch Bluthänfling.

Eignung als Bruthabitat

- → Im Plangebiet und seiner näheren Umgebung ist mit <u>baumbrütenden Arten</u>, <u>Gebüsch- und Höhlenbrütern</u> zu rechnen. An den beiden Bäumen im Plangebiet wurden allerdings weder Höhlen noch Nester gesichtet. Im Randbereich der Hecken können <u>Bodenbrütern</u> vorkommen.
- → Für <u>bodenbrütende Offenlandarten, Röhricht- und Felsenbrüter</u> bietet das Plangebiet und das direkte Umfeld keine Habitatstrukturen.
- → In den benachbarten Feldscheunen bieten sich Brutmöglichkeiten für <u>Gebäudebrüter</u>, wie beispielsweise die Mehlschwalbe. Das Angebot an Brutmöglichkeiten für Gebäudebrüter wird sich voraussichtlich durch das Bauvorhaben erhöhen.

Eignung als Nahrungshabitat

→ Das Plangebiet kann als Jagdhabitat für carnivore und insectivore Arten dienen, ebenso für granivore und herbivore Arten. Aufgrund der Größe des Planungsgebietes und der Nutzung im Umfeld ist nicht mit einer signifikanten Reduktion des Nahrungsangebots zu rechnen.



→ Unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen kann eine Erfüllung des Schädigungsund Störungsverbot nach § 44 BNatSchG Abs 1-3 durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

4.3 Streng geschützte Arten ohne europäischen Schutzstatus

→ Es kommen keine streng geschützten Arten im Plangebiet vor, die nicht bereits einen gemeinschaftlichen Schutzstatus aufweisen und in vorherigen Abschnitten behandelt wurden.

5 Gutachterliches Fazit

Im Rahmen der Überprüfung der möglichen Betroffenheit gemeinschaftlich und national streng geschützter Arten wurde das Hauptaugenmerk auf die mögliche Betroffenheit von Säugetieren (Fledermäuse), Reptilien, Vögeln und Pflanzen hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG gelegt.

Die vorläufige artenschutzrechtliche Untersuchung kommt zu folgendem Ergebnis:

Pflanzen:

Einzig der Frauenschuh ist im Gebiet der Maßnahme verbreitet. Das Plangebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.

Säugetiere (ohne Fledermäuse):

Das Gebiet weist keinen geeigneten Lebensraum für den potentiell vorkommenden Biber und den Hamster auf. Ein Vorkommen der Haselmaus in der benachbarten Hecke ist wenig wahrscheinlich. Durch die Baufeldbegrenzung wird die Hecke nicht beeinträchtigt. Eine Schädigung oder Störung von Haselmäusen ist nicht zu erwarten.

Fledermäuse:

Das Plangebiet bietet mit dem Apfel- und dem Walnussbaum derzeit keine potentiellen Quartiere für Einzelindividuen da Spaltenquartiere und Höhlen fehlen. Der Apfelbaum wird überplant, die Walnuss bleibt erhalten. Eine Schädigung der Arten ist nicht zu erwarten.

Ein Vorkommen in den umliegenden Obstwiesen, Wäldern und in der Ortslage sind möglich.

Das Plangebiet bietet für Fledermausarten, die über Grünland jagen, ein attraktives Jagdgebiet, z.B. für Breitflügelfledermaus, Große und Kleine Bartfledermaus sowie Zwergfledermaus und Langohren. Für diese verkleinert sich das Jagdhabitat geringfügig.

Durch die Bebauung des Plangebiets können sich neue Quartiermöglichkeiten für gebäudebewohnende Fledermausarten ergeben.

Reptilien:

Das Plangebiet selbst bietet keinen Lebensraum für Reptilien.

In den angrenzenden Bereichen sind geeignete Habitatstrukturen vorhanden, so dass hier von einem potentiellen Vorkommen der Zauneidechse ausgegangen wird. Durch die Baufeldbegrenzung werden diese Bereiche nicht beeinträchtigt.

Amphibien:

Das Plangebiet bietet aufgrund fehlender Habitatstrukturen keinen Lebensraum für Amphibien.

Fische:

Das Plangebiet bietet keinen Lebensraum für Fische.

Schmetterlinge:

Die Wiesenfläche bietet potentiell einen Lebensraum für zahlreiche Schmetterlingsarten, jedoch nicht für streng geschützte Arten nach Anhang IV. Die Randbereiche, die einen potentiellen Lebensraum für die Spanische Flagge darstellen, werden durch die Baufeldbegrenzung nicht beeinträchtigt.



Käfer:

Das Plangebiet bietet keinen Lebensraum für den Eremiten.

Libellen:

Das Plangebiet bietet keinen Lebensraum für Libellen.

Mollusken:

Das Plangebiet bietet keinen Lebensraum für Mollusken.

Vögel:

Eignung als Bruthabitat: Im Plangebiet und seiner näheren Umgebung ist mit baumbrütenden Arten, Gebüsch- und Höhlenbrütern zu rechnen. An den beiden Bäumen im Plangebiet wurden allerdings weder Höhlen noch Nester gesichtet. Im Randbereich der Hecken können Bodenbrütern vorkommen.

Für bodenbrütende Offenlandarten, Röhricht- und Felsenbrüter bietet das Plangebiet und das direkte Umfeld keine Habitatstrukturen. In den benachbarten Feldscheunen bieten sich Brutmöglichkeiten für Gebäudebrüter, wie beispielsweise die Mehlschwalbe. Das Angebot an Brutmöglichkeiten für Gebäudebrüter wird sich voraussichtlich durch das Bauvorhaben erhöhen.

Eignung als Nahrungshabitat: Das Plangebiet kann als Jagdhabitat für carnivore und insectivore Arten dienen, ebenso für granivore und herbivore Arten. Aufgrund der Größe des Planungsgebietes und der Nutzung im Umfeld ist nicht mit einer signifikanten Reduktion des Nahrungsangebots zu rechnen.

Fazit:

Für die Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sowie europäische Vogelarten gem. Art.1 der Vogelschutzrichtlinie kann unter Beachtung der konfliktvermeidenden Maßnahmen eine Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

- V1 Zum Schutz angrenzender Lebensraumstrukturen erfolgt eine Begrenzung des Baufeldes, so dass kein Baumaterial und keine Baufahrzeuge außerhalb des Planungsgebietes gelagert werden.
- V2 Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG ist die Baufeldfreimachung mit der Rodung des Apfelbaums nur außerhalb der Brutzeit der heimischen Vögel im Zeitraum 01. Oktober bis 28. Februar zulässig. Die Walnuss bleibt erhalten.
- V3 Als Minimierungsmaßnahmen sind zwei Obstbaum-Hochstämme zu pflanzen. Die Wiese unter den Obstbäumen ist extensiv zu pflegen. Der Einsatz von Düngemittel und Pestiziden ist nicht erlaubt.

Eine Ausnahmegenehmigung ist nicht notwendig.

Anderweitig zumutbare Alternativen (Standort- und technische Alternativen), die zu einer geringeren Betroffenheit gemeinschaftlich geschützter Tier- und Pflanzenarten führen würden, sind aus der Sicht des Vorhabenträgers nicht vorhanden.



6 Literaturverzeichnis

6.1 Gesetze und Richtlinien

Bundesartenschutzverordnung (BARTSCHV): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBI. I Nr. 11 vom 24.02.2005 S. 258; ber. 18.03.2005 S. 896) Gl.-Nr.: 791-8-1

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten am 01.03.2010 (BGBI. 2009 I Teil I Nr. 51)

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSRÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN PFLANZEN UND TIERE (FFH-RICHTLINIE); ABI. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABI. Nr. 305)

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ZUR ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABI. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EG vom 08.05.1991 (ABI. Nr. 115)

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

6.2 Literatur

BAUER, H.-G. & P. BERTHOLD (1997): Die Brutvögel Mitteleuropas: Bestand und Gefährdung. - Aula-Verlag, Wiesbaden, 715 S.

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005a) Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1 Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel. – Aula-Verlag Wiesbaden, 808 S.

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005b) Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 2 Passeriformes - Sperlingsvögel. – Aula-Verlag Wiesbaden, 621 S.

BAUER, H.-G. ET AL. (2013) Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. – LUBW Karlsruhe, 239 S.

BEZZEL E., GEIERSBERGER I., LOSSOW G. & PFEIFER R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Herausgeber: Bayerisches Landesamt für Umwelt, Ornithologische Gesellschaft in Bayern e.V. und Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Verlag Eugen Ulmer. 560 S. Stuttgart

BIBBY, C. J., N. D. BURGESS, D. A. HILL & H.-G. BAUER (1995): Methoden der Feldornithologie. - Neumann Verlag, Radebeul

 ${\tt Braun\,M.,\,Dieterlen\,F.\,(2003):\,Die\,S\"{a}ugetiere\,\,Baden-W\"{u}rttembergs-Band\,\,1.\,-\,Verlag\,\,Eugen\,\,Ulmer,\,\,Stuttgart\,\,1.\,-\,\,Verlag\,\,Eugen\,\,Ulmer,\,\,Stuttgart\,\,1.}$

DOERPINGHAUS, A., C. EICHEN, H. GUNNEMANN, P. LEOPOLD, M. NEUKIRCHEN, J. PETER-MANN & E. SCHROEDER (Bearb.)(2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

GLUTZ VON BLOTZHEIM U., BAUER K. M. & BEZZEL E.: Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Wiesbaden. Akademische Verlagsgesellschaft

INTERNETSEITE DES BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU): http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ort/suche?nummer=6627&typ=tkblatt

INTERNETSEITE DES BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN): https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monito-ring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html

INTERNETSEITE DES BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN): https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht/berichtsdaten.html

INTERNETSEITE DER LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/fauna-flora-habitat-richtlinie

INTERNETSEITE DER LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): http://www2.lubw.baden-wuerttemberg de/public/abt5/zak/

INTERNETSEITE DES ROTE LISTE ZENTRUM: https://www.rote-liste-zentrum.de/

INTERNETSEITE DER STIFTUNG WESTFÄLISCHE KULTURLANDSCHAFT: https://www.kulturlandschaft.nrw/project/lerchenfenster-mit-ergaenzender-struktur-in-der-landschaft/



LAUFER H., FRITZ K., SOWIG P. (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYRISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNEREN (2007): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), 12/07

PETERSEN B., ELLWANGER G., BIEWALD G., HAUKE U., LUDWIG G., PRETSCHER P., SCHRÖDER E. & SSYMANK A. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69 Band 1, Bonn Bad-Godesberg: 737 S.

PETERSEN B., ELLWANGER G., BLESS R., BOYE P., LUDWIG G., SCHRÖDER E. & SSYMANK A. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69 Band 2, Bonn Bad-Godesberg: 693 S.

Schweizer, S. (2008) FFH-Arten in Baden-Württemberg – Liste der in baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V. – LUBW Karlsruhe, 7 S.

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methoden-standards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell, 777 S.

SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands 4. Fassung, 30. November 2007. – Ber. Vogelschutz 44: 23-81